

GEERT EDEL (Wyk auf Föhr)

## **Das hyletische Moment der Erkenntnis und das Problem der Geltungskontingenz**

### I

Da ich die Ehre habe, den ersten Vortrag unserer Tagung zu halten, und da das, was ich zum Thema sagen möchte, bei vorschneller Betrachtung als undankbare Kritik erscheinen könnte, obwohl es zuletzt doch nur eine Frage ist, die ich – auf Klärung und Antwort hoffend – zur *Diskussion* stellen möchte, ist es vielleicht erlaubt, mit einer kleinen Eulogie zu beginnen (verstanden aber bitte im ursprünglichen Sinne, nicht dem koinegriechisch-neutestamentalen).

Werner Flachs *Grundzüge der Erkenntnislehre*<sup>1</sup> haben zweifellos den Charakter und die Qualität eines Lehrbuchs. Schon allein die Differenz der Satzspiegel zwischen Primär- und Sekundärtext weist darauf hin. Aber dieser so noch ganz äußerliche Gesichtspunkt verweist auf mehr: Im Sekundärtext findet eine Auseinandersetzung mit so gut wie *allen* konkurrierenden Theorien statt – *allen*: sozusagen von Aristoteles bis Quine – , eine Auseinandersetzung, die, wenn man zwischen Forschungs- und Darstellungsaspekt unterscheidet, in den Primärtext, der den aktuellen Forschungsstand repräsentiert, immer schon eingegangen, in ihm vorausgesetzt, weil verarbeitet ist. Damit gewinnt die Rede von der ‚Qualität eines Lehrbuchs‘, eines Lehrbuchs im besten Sinne, einen präzisen Sinn: Es gibt – jedenfalls meiner Kenntnis nach – kein Buch, kein anderes Buch zum Thema der Erkenntnis – und ich meine das durchaus über die Jahrhunderte hinweg – , das lehrreicher wäre als dieses. Denn kein anderes Buch zum Thema lässt sich in vergleichbarer In- und Extensität auf die konkurrierenden Theorien ein. Das schöne Worte Hegels: „Die Kraft des Geistes ist nur so groß als ihre Äußerung, seine Tiefe nur so tief, als er in seiner Auslegung sich auszubreiten und

---

<sup>1</sup> Werner Flach: *Grundzüge der Erkenntnislehre*. Erkenntniskritik, Logik, Methodologie, Würzburg: Königshausen & Neumann 1994 (im Folgenden durchgängig zitiert als: EL, Seite).

sich zu verlieren getraut.“,<sup>2</sup> findet hier, wohlverstanden, seine beste Illustration. Wer einen – freilich nicht etwa neutralen, sondern aus einer systematischen Perspektive, eben derjenigen der Geltungsreflexion heraus organisierten – Überblick über das sucht, was die Philosophie, und speziell die des 20. Jahrhunderts, zu den Themenkreisen der Erkenntniskritik, der Logik und der Methodologie zu bieten hat, ist hier, salopp gesprochen, bestens bedient. Wenn Philosophie Wissenschaft ist, seit ihren klassisch-griechischen Anfängen immer sein wollte und nach wie vor sein will, dann darf sie sich nicht einfach nur ins Blaue hinein entwerfen, als ob es ihre Geschichte und die Konkurrenz der Systeme nicht gäbe, und lediglich ‚Statements‘ produzieren, welche sich durch griffige Formulierungen der Stimmungslage eines Publikums anbieten, das von der Philosophie nichts weiß, sich aber doch zumindest ‚Lebensweisheit‘ und so auch ein Minimum an geistiger Orientierung von ihr erhofft. Dass Philosophie nicht Aphorismensammlung, sondern *Wissenschaft* ist, demonstrieren Werner Flachs *Grundzüge der Erkenntnislehre* durch die Tat, nicht nur durch die Integration so gut wie aller konkurrierenden Theorieansätze im Sekundärtext, sondern auch durch eine streng methodische Präsentation des Lehrbestandes des Primärtextes, die jeden einzelnen, jeden nächsten Schritt seiner Entfaltung selber noch begründet und so durch eine Luzidität besticht, die ihresgleichen sucht.

## II

Dennoch habe ich ein Problem. Es ist angezeigt mit dem Titel: „Das hyletische Moment der Erkenntnis und das Problem der Geltungskontingenz“. Ich möchte dieses Problem in drei Schritten angehen: In einem ersten Schritt möchte ich es im Blick auf die Kantische Theorie, mit und aus der es entsteht, zunächst einführen und mit einer sehr kurzen Bezugnahme auf die Konsequenzen, die Hermann Cohen daraus zieht, anscharfen und zuspitzen (was Sie mir vor dem Hintergrund meiner philosophischen Sozialisation hoffentlich nachsehen werden). In einem zweiten Schritt möchte ich es im Blick auf Werner Flachs Kantauslegung vertiefen und schließlich drittens der Frage nachgehen, wie es sich in Flachs *Grundzügen der Erkenntnislehre* darstellt, ja vielleicht sogar eine Lösung erfährt. Wenn es uns heute in der Diskussion gelingt, dieses Problem *auszuräumen*, dann wäre ich dankbar,

<sup>2</sup> G.W.F. Hegel: *Phänomenologie des Geistes*, Hamburg: Felix Meiner 1957, S. 15.

dann hätte diese Tagung für mich ganz persönlich einen erheblichen Erkenntnisgewinn. Denn es geht mir nicht darum, ein Problem, das, so meine ich, in den für mich immer fruchtbaren Diskussionen, die Herr Flach und ich gehabt haben, immer wieder aufgebrochen ist, um eines wohlfeilen Dissenses willen einfach nur zu kontinuieren, wenn denn doch die Aussicht darauf besteht, dass es eine einsichtige Lösung erfährt. Wenden wir uns also der Sache zu.

### III

Das Problem ergibt sich im Anschluss an die folgende Erklärung Kants in den „Allgemeinen Anmerkungen zur transzendentalen Ästhetik“: „Wir haben also sagen wollen: daß alle unsere Anschauung nichts als die Vorstellung von Erscheinungen sei; daß die Dinge, die wir anschauen, nicht das an sich selbst sind, wofür wir sie anschauen, noch ihre Verhältnisse so an sich selbst beschaffen sind, als sie uns erscheinen, und daß, wenn wir unser Subjekt oder auch nur die subjektive Beschaffenheit der Sinne überhaupt aufheben, alle die Beschaffenheit, alle Verhältnisse der Objekte in Raum und Zeit, ja selbst Raum und Zeit verschwinden würden, und als Erscheinungen nicht an sich selbst, sondern nur in uns existieren können. Was es für eine Bewandnis mit den Gegenständen an sich und abgesehen von aller dieser Rezeptivität unserer Sinnlichkeit haben möge, bleibt uns gänzlich unbekannt. Wir kennen nichts, als unsere Art, sie wahrzunehmen, die uns eigentümlich ist, die auch nicht notwendig jedem Wesen, ob zwar jedem Menschen, zukommen muß. Mit dieser haben wir es lediglich zu tun.“<sup>3</sup>

Kant zu zitieren dürfte unter Kantianern kein Grund für Langeweile sein, und Kant ist der schlechthin entscheidende philosophische Kronzeuge, auf den sich Werner Flach wieder und wieder beruft. In aller Ausdrücklichkeit erklärt er, dass „Übereinstimmung“ und ein „konzeptioneller Zusammenhang“ seiner eigenen Position „eigentlich nur mit dem“ besteht, „was man das kantische Konzept theoretischer Philosophie nennen kann.“ (EL, 9) Da er überdies seine *eigene* Kantinterpretation vorgelegt und damit den Hintergrund für jene offengelegt hat, ist es sicher legitim, das Problem, um

<sup>3</sup> I. Kant: *Kritik der reinen Vernunft*, B 59. (Dieses Werk wird im Folgenden durchgängig zitiert als KrV, B Seite.)

das es mir geht, zunächst in näherer Bezugnahme auf den Kantischen Theoriebestand zu exponieren.

Kant selber schränkt im obigen Zitat die Geltung der Erkenntnis, deren Objektivität er in der *Kritik der reinen Vernunft* zu begründen unternimmt, in massiver Weise ein. Ich möchte hier nun allerdings nicht die alten Fragen einer eventuellen Höherbewertung diesen oder jenen Lehrstücks der *Kritik der reinen Vernunft* erneut aufwerfen. Die Passage stammt, das ist konzidiert, aus der „transzendentalen Ästhetik“ und/aber sie findet sich auch in der B-Auflage der *Kritik der reinen Vernunft* und hat, von der Sache her, Parallelen auch in der „transzendentalen Analytik“, welche die gleiche aus dem Subjektrückgang resultierende Geltungseinschränkung statuieren. Bleiben wir aber noch beim obigen Zitat. Man muss durchaus nicht glauben, dass Raum und Zeit *selber* „verschwinden würden“, wenn wir „unser Subjekt“ „aufheben“ – jedenfalls sagen uns die Erkenntnisse der modernen Wissenschaft, um deren Geltungsbegründung es Kant, wenn auch nicht primär, so doch zumindest *auch* zu tun ist, anderes: Raum und Zeit werden *nicht* verschwinden, wenn wir unser Subjekt – den Menschen – aufheben. Denn es gab beide vor ihm und wird sie auch nach ihm geben – sagt jedenfalls die moderne Wissenschaft. Oder ... aber ... vielleicht doch? Was, wenn *deren* Objektivitätsgeltung nicht einspruchsfrei begründet werden kann? Verschwinden Raum und Zeit nicht vielleicht doch, wenn wir unserer Subjekt – also *zuletzt jedes* Subjekt der Erkenntnis – aufheben? Doch das ist Spekulation und kann hier durchaus dahingestellt bleiben. Worauf es zunächst ankommt – Sie wissen es natürlich – ist der Dualismus von Erscheinung und Ding an sich, also die Lehre von der Unerkennbarkeit der ‚Dinge an sich‘ und die Restriktion der Erkenntnis auf die Gegenstände der Erfahrung: Sind Raum und Zeit nichts als die Formen unserer Sinnlichkeit, dann sind zwar alle Dinge in Raum und Zeit notwendig diesen gemäß geformt, d.h. strukturiert, zugleich aber auch zu bloßen Erscheinungen depotenziert, womit alle Erkenntnis der Dinge in Raum und Zeit auch nur solche von Erscheinungen bzw. Gegenständen der Erfahrung sein kann. Entscheidend ist ein Dreifaches: 1. die Bindung der Erkenntnis, die Kant im vorstehenden Zitat unmissverständlich ausspricht, an: „unser Subjekt“ (an „die subjektive Beschaffenheit der Sinne“, an die „Rezeptivität unserer Sinnlichkeit“, an „unsere Art“, die Gegenstände wahrzunehmen, „die uns eigentümlich ist“), 2. die Versicherung, dass diese uns eigentümliche Art, die Gegenstände wahrzunehmen, „nicht notwendig jedem Wesen“ zukommen muss, und 3. die aus der Erwägung eines anders organisierten Subjekts resultierende These, dass das, was die

Gegenstände an sich sein mögen, uns „gänzlich unbekannt bleibt“, weil ein *anders* organisiertes Subjekt sie womöglich eben auch anders wahrnehme.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass hier vom Menschen als empirischem Erkenntnissubjekt und der kontingenten Verfasstheit seines kognitiven Apparates die Rede ist, nicht aber von der Abstraktion eines transzendentalen Subjekts überhaupt, und dass Kant die Möglichkeit eines anders organisierten kognitiven Apparates ausdrücklich erwägt. Denn das geschieht eben nicht nur hier, in der „transzendentalen Ästhetik“, sondern auch in der „transzendentalen Analytik“, und zwar an höchst prominenter Stelle, nämlich in der „transzendentalen Deduktion“, genauer im Paragraphen 17, der den „Grundsatz der synthetischen Einheit der Apperzeption“ als das oberste Prinzip allen Verstandesgebrauchs vorstellt. Ich erinnere an den entscheidenden Absatz:

„Aber dieser Grundsatz ist doch nicht ein Prinzip für einen jeden überhaupt möglichen Verstand, sondern nur für den, durch dessen reine Apperzeption in der Vorstellung: Ich bin, noch gar nichts Mannigfaltiges gegeben ist. Derjenige Verstand, durch dessen Selbstbewußtsein zugleich das Mannigfaltige der Anschauung gegeben würde, ein Verstand, durch dessen Vorstellung zugleich die Objekte dieser Vorstellung existierten, würde eines besonderen Actus der Synthesis des Mannigfaltigen zu der Einheit des Bewußtseins nicht bedürfen, deren der menschliche Verstand, der bloß denkt, nicht anschaut, bedarf. Aber für den menschlichen Verstand ist er doch unvermeidlich der erste Grundsatz, so daß er sich sogar von einem anderen möglichen Verstande, entweder einem solchen, der selbst anschauete, oder, wengleich eine sinnliche Anschauung, aber doch von anderer Art, als die im Raume und der Zeit, zum Grunde liegend besäße, sich nicht den mindesten Begriff machen kann.“ (KrV, B 138 f.)

Sieht man einmal von der Paradoxie ab, die darin liegt, dass Kant hier einerseits versichert, der menschliche Verstand könne sich kraft der fundamentalen Priorität des Grundsatzes der synthetischen Einheit der Apperzeption von einem anderen möglichen Verstande „nicht den mindesten Begriff machen“, im selben Atemzug, weil im selben Satz aber doch zwei Varianten eines solchen entwirft – Varianten allerdings, die *ihrerseits* noch im entgegenstellenden Rekurs auf die Verfasstheit des menschlichen Verstandes gewonnen sind –, so bleibt doch festzuhalten, dass hier von einem solchen anderen Verstand die Rede ist, also der Gedanke erneut aufgenommen ist, dass nicht notwendig jedes Wesen kognitiv wie der Mensch verfasst sein muss. Festzuhalten ist weiter, dass eben vom menschlichen Verstand die Rede ist – und

eben nicht von einem abstrakten transzendentalen Subjekt überhaupt. Und festzuhalten ist schließlich, dass die Bindung der Erkenntnis an „die Beschaffenheit unserer Sinne“, von der in der „transzendentalen Ästhetik“ die Rede war, hier eine Erweiterung, Vertiefung und Bekräftigung erfährt: „jede Anschauung“, „alle meine Vorstellungen in irgendeiner gegebenen Anschauung“, so heißt es in den beiden vorangehenden Absätzen, und, in dem zierten eben: „das Mannigfaltige der Anschauung“ muss unter der synthetischen Einheit der Apperzeption stehen, „um für mich Objekt zu werden“. (KrV, B 138)

Das Mannigfaltige der Anschauung steht nicht nur unter den subjektiven Formen der Sinnlichkeit, sondern auch unter der Bedingung der synthetischen Einheit des Bewusstseins. Diese wird von Kant zwar ausdrücklich als „objektive Bedingung aller Erkenntnis“ bezeichnet (KrV, B 138). Gemeint ist damit aber nur, dass erst durch sie das Mannigfaltige der Anschauung „in einen Begriff vom Objekt“ vereinigt wird (KrV, B 139), weshalb sie eben auch die *transzendente* Einheit des Bewusstseins ist, die in diesem Sinne „objektiv“ ist und von der „subjektiven“ qua Bestimmung des inneren Sinnes, durch die das Mannigfaltige „empirisch gegeben“ wird, unterschieden werden muss (ebd.). *Nicht* in diesem letztgenannten Sinne, sondern in einem *anderen*, kann, ja muss man sogar sagen, dass die transzendente Einheit der Apperzeption, die objektive Bedingung der Erkenntnis, dennoch eine *subjektive* ist: weil und sofern Kant nämlich selber konzidiert, dass der Grundsatz der synthetischen Einheit der Apperzeption eben nicht ein Prinzip für jeden überhaupt möglichen Verstand ist, im Kontrast also zu dem Gedanken eines solchen, der anders als der menschliche verfasst wäre.

Um es in hier unabträglicher Verkürzung sehr pointiert zusammenzufassen: Die Geltung der Erkenntnis, deren Objektivität Kant zu begründen unternimmt, bleibt in eine doppelte *subjektive* Klammer gesetzt: sofern sie nämlich abhängig bleibt 1. von der subjektiven Beschaffenheit unserer Sinnlichkeit und 2. von der subjektiven Beschaffenheit unseres Verstandes. Sie gilt daher auch nur für Wesen, deren kognitiver Apparat wie der menschliche organisiert ist. Da Kant ausdrücklich erwägt, dass dieser auch *anders* organisiert sein könnte, und also konzidiert, dass er *kontingent* ist, kann sie weder Anspruch auf uneingeschränkte Allgemeinheit noch auf strenge Notwendigkeit erheben.

Eben hier liegt der Grund, der Hermann Cohen zur Abkehr von der Kantischen Theorie, zum Überstieg über sie und schließlich zur *Logik der reinen Erkenntnis* führt. Das Apriori, so lautet die Devise, „bedeutet ein Ge-

setz, nicht einen Geburtsschein“.<sup>4</sup> Will sagen: Die Erkenntnisse der modernen Naturwissenschaft beanspruchen *Gesetzesgeltung*, d.h. eine Geltung, welche diejenigen *Gesetze* erfasst, denen gemäß sich die Dinge *an sich* verhalten, die also bestanden, schon bevor der Mensch entstand und auch nach ihm bestehen bleiben, die nicht nur hier und für uns, sondern für alle möglichen Wesen und in allen möglichen Welten gelten. Wollen wir begründet sagen können, dass Raum und Zeit und ihre Gesetze *mit* dem Menschen *nicht* verschwinden werden – dann darf „Erkenntnistheorie *nicht als Psychologie* gemeint sein“.<sup>5</sup> Denn auf dem Wege des *Subjekt-rückgangs* ist die bezeichnete subjektive Klammer *nicht* zu überwinden. Gesucht sind deshalb nicht die vermeintlich letzten Elemente des Bewusstseins, sondern diejenigen Begriffe und Urteilsarten, auf denen die Gesetzesgeltung der in der Wissenschaft objektivierten Erkenntnis beruht. Die Empfindung, deren Begriff in der Kantischen Theorie das *materiale* Moment der empirischen Anschauung bezeichnet, wird dabei keineswegs etwa geleugnet. Aber sie ist doch zugleich das schlechthin Innerliche, Subjektive und Kontingente. Das *Reale* vermag sie nur zu verbürgen, sofern es gelingt, sie *selber*, genauer, die intensive Größe, die Kant ihr zuspricht (ihren Grad), noch zu *objektivieren*. Und da das bekanntlich für Cohen der Differentialbegriff leistet, gilt ihm dieser als „Triumph des reinen Denkens.“<sup>6</sup> – Dass hier eine Überschätzung der mathematischen Bedeutung der Infinitesimalmethode liegt, wie von den mathematischen Kritikern (Frege und Russell) eingewandt wurde, kann man durchaus konzedieren, obwohl es schwer genug wiegt. Denn nun ist das Problem, von dem ich eingangs gesprochen habe, so weit entwickelt, dass wir uns den Arbeiten Werner Flachs zuwenden können.

#### IV

Das Problem ist in aller Kürze dies: Die Verbindung zwischen Subjekt-rückgang und subjektiver Klammer, in welche die auf diesem Weg begründete Geltung der Erkenntnis gesetzt bleibt, scheint mir schlechthin zwingend zu sein. Geltungstheorie darf nicht, zumindest nicht nur und

<sup>4</sup> H. Cohen: *Kants Begründung der Ethik*, Berlin: Ferd. Dümmler 1877, S. 2.

<sup>5</sup> H. Cohen: *Das Prinzip der Infinitesimal-Methode und seine Geschichte*, Berlin: Ferd. Dümmler 1883, S. 5.

<sup>6</sup> Hermann Cohen: *Logik der reinen Erkenntnis*, <sup>2</sup>Berlin: Bruno Cassirer 1914, S. 33.

nicht zunächst, Bewusstseinsanalyse sein. Der Faktor der Empfindung bildet daher den Kern des Problems. Dass er existiert, dass er in wie auch immer näher zu bestimmender Weise am Zustandekommen von Erkenntnis mitwirkt, lässt sich nicht leugnen. Wie aber ist er in die Theorie zu integrieren, ohne dass eben dadurch schlechthinnige Kontingenz der Erkenntnisgeltung resultiert?

Werfen wir zunächst einen Blick auf das Angebot, das Flach in seiner Kantinterpretation macht. Ihren Ansatz, ihre Stoßrichtung und allgemeine Tendenz fasst er wie folgt zusammen: „[D]ie Grundlegung, die in und mit der Philosophie erfolgt, ist *stricto sensu* Grundlegung, die die Letztbegründung einschließt. [...] Der transzendenteale Gedanke ist der Gedanke der Letztbegründung. In Übereinstimmung hiermit ist die Transzendentalphilosophie Geltungs- und prinzipientheoretische Letztbegründungslehre. [...] Dieser Weg beginnt mit der Kritik. Der literarische Befund macht viele Anmerkungen nötig. Aber grundsätzlich ist dem so, daß in der KrV die Idee der Transzendentalphilosophie entwickelt ist. In der KrV ist der transzendenteale Gedanke, der Letztbegründungsgedanke das Thema. Mit diesem Thema wird die Grundlegung dem Problem, der Methode und der Argumentation nach eingeleitet. Am Leitfaden dieses Gedankens entfaltet sich die Transzendentalphilosophie zum System der Grundlegung. In dieser Entfaltung wird die Grundlegung jeder Wissenschaft, der Mathematik wie der Empirie vor allem, aber [...] auch die der Weisheitslehre bewältigt. Mit dem Blick auf diese Entfaltung wird der neue, wissenschaftsorientierte Metaphysikbegriff installiert. Er steht für die einschneidenden Weichenstellungen in der Grundlegung. Die den Vorzug der tragfähigen Grundlegung einbringenden Erkenntnisse liegen allerdings diesen Weichenstellungen voraus. Sie sind schon in der Kritik selbst, mit der Konzeption der Letztbegründung als solcher, erarbeitet. Sie gehören mit zur Konzeption der Idee der Transzendentalphilosophie. Sie sorgen dementsprechend dafür, daß die Grundlegungssystematik völlig einheitlich ist. Es gibt in dieser keine Haupt- und keine Nebenlinien. Es gibt nur die eine Linie der Grundlegung.“<sup>7</sup>

Dem ist schlechterdings nicht zu widersprechen, zumindest nicht dem, was über die Stellung und die Leistung der *Kritik der reinen Vernunft* gesagt ist. Wer es dennoch wollte – und alle, die den Gedanken der Geltungsreflexion ignorieren und die Wissenschaftsorientierung des neuen Metaphysikbegriffs

<sup>7</sup> Werner Flach: *Die Idee der Transzendentalphilosophie*. Immanuel Kant, Würzburg: Königshausen & Neumann 2002, S. 194 f. (im Folgenden zitiert als: IT, Seite).



leugnen oder für unfruchtbar halten (hier ist nicht nur Heidegger, sondern auch Peter F. Strawson und sind alle zu nennen, die im Anschluss an ihn Letztbegründung auf Skepsiswiderlegung reduzieren) *müssen* es sogar – ist und sind unweigerlich mit dem *Dilemma der Konkurrenz der Interpretationen* konfrontiert. Es besagt, kurz: Über die Richtigkeit einer Interpretation entscheidet zuletzt doch immer wieder nur – eine Interpretation. Verglichen mit jenen ist Werner Flachs Interpretation ungleich besser, ja unvergleichlich weit besser am faktischen Textbestand der *Kritik der reinen Vernunft* ausgewiesen. Und es gibt nur sehr wenige Passagen, in denen seine Auslegung durch das Ausgelegte, sofern es zitiert wird, nicht gedeckt, sondern durch schlichte Konfrontation mit dem Zusammenhang, aus dem zitiert wird, vielmehr in Frage gestellt wäre. Dennoch ist die Gesamtinterpretation *lesartenimprägniert*. Sie wird nicht (wie dies etwa bei Vaihinger angestrebt ist) durch naiv-ungesteuerte Lektüre dem Text gleichsam vor den Augen des Lesers allererst abgewonnen, sondern ist gesteuert durch das systematische, das geltungs- und prinzipientheoretische Interesse, das tiefer verwurzelt ist und weiter reicht, als die Auslegung reflektiert. Dieses Procedere ist durchaus legitim und womöglich allein philosophisch fruchtbar, da die Alternative im Verdacht steht, in philologischer Sterilität zu gefrieren. Ich möchte nun weder eine jener wenigen Passagen problematischer Deckung der Auslegung durch das Ausgelegte vorstellen noch die Lesartenimprägniertheit dokumentieren, da beides direkt in das Dilemma der Konkurrenz der Interpretationen hinein führen würde. Dieses Dilemma ist grundsätzlich *unauflösbar*, a fortiori und schon gar nicht in einem zeitlich eng begrenzten Rahmen wie dem aktuellen. Stattdessen halte ich mich strikt an das angeworfene Problem und beschränke mich auf eine knappe Erörterung seiner drei Komponenten: 1. Subjektrückgang, 2. Phänomenalismus, 3. Empfindung.

### 1. Subjektrückgang vel Geltungseinklammerung

Flachs Auslegung folgt, nach Darlegung des „Problemgehalts“ des transzendentalen Gedankens, d.h. der Aufgabe der Transzendentalphilosophie, und seines „Methodengehalts“, d.h. der Methodenbegriffe, seinem „Argumentationsgehalt“, d.h. dem synthetischen Aufbau der *Kritik der reinen Vernunft*, in enger Anschmiegun dem Kantischen Argumentationsgang. Das ist selbstverständlich völlig legitim, reproduziert aber doch *theoriestrukturell* auch den Kantischen Subjektrückgang. Mehr noch: Flach *affirmiert* das Kantische

Zweistämmigkeitstheorem („Kant macht hiermit deutlich, daß Distinktheit in der Fixierung nur bei Anerkennung des Doppelaspektes von Sinnlichkeit und Verstand zu erreichen ist.“ IT, 68) und er affirmiert insbesondere auch, dass Kant die „transzendente Analytik“ als „Zergliederung des gesamten Erkenntnisses a priori in die Elemente der reinen Verstandeserkenntniß‘ [...] und als die ‚Zergliederung des Verstandesvermögens selbst‘“ verstehen muss (ebd. 57 f.) – beide Affirmationen wiederum selbstverständlich legitim, und sieht darin offenbar kein Problem. Damit aber ist der Subjektrückgang auch *inhaltlich* reproduziert.

Ich sehe nicht, wie das Zweistämmigkeitstheorem *ohne* Rekurs auf die Verfasstheit des kognitiven Apparat des Menschen *überhaupt* gewonnen werden kann. Denn die Differenz von Sinnlichkeit und Verstand liegt nicht in unerkannten Ding noch im erkannten Gegenstand. Und die „Zergliederung des Verstandesvermögens selbst“ kann nur solche des *menschlichen* Verstandes sein, da wir uns von einem *anderen* Verstand nach Kant ja nicht den mindesten Begriff machen können. Sofern sie, diese Zergliederung, denn nicht diejenige der Erkenntnisse selber sein soll.

## 2. Phänomenalismus vel Unerkennbarkeitsthese.

Der Subjektrückgang, genauer, die Bestimmung von Raum und Zeit als Formen der Anschauung bzw. der Sinnlichkeit führt zum Phänomenalismus, d.h. dem Dualismus von Erscheinung und Ding-an-sich und der Unerkennbarkeitsthese. Werner Flach legt den betreffenden Gedankengang des 3. Absatzes des „Schlüsse“-Abschnitts in aller Ausführlichkeit dar und affirmiert ausdrücklich die Unerkennbarkeitsthese: „Wir können über Dinge an sich selbst nichts wissen. Wir können von etwas etwas wissen nur, sofern dieses Erscheinung ist.“ (IT, 80) Wiederum sieht Flach darin kein Problem, im Gegenteil: Mit Beziehung auf KrV, B 44, wo es heißt, dass der Raum „Nichts sei, sobald wir die Bedingung der Möglichkeit aller Erfahrung weglassen,“ etc., erklärt er: „Die Geltungsfunktionalität der Vernünftigkeit ist eben nicht konstitutiv, sondern regulativ. Ihre Regulativität beschränkt sie darauf, die als Erfahrung konstituierte Gegenstandsbestimmung zu organisieren.“ (IT, 81) Überdies hebt er hervor, dass Kant sich in KrV, B 44 dagegen verwahre, „seine Anschauungslehre (Raumlehre) als eine Lehre mißzuverstehen, die die Objektivität der Erkenntnis an unsere spezifische Sinnesleistung knüpft.“ (IT, 81) Diese Formulierung aber ist *bedenklich*. Denn Kant

knüpft – wie dargelegt – sehr wohl die Erkenntnis an *unsere spezifische Sinnesleistung*, ja mehr noch, er knüpft sogar die *Objektivität* der Erkenntnis daran, sofern nämlich die Apriorität von Raum und Zeit die Objektivität mitbedingt. Der Widerspruch zu einer Auffassung, wie ich sie eingangs dargelegt habe, tritt am schärfsten hervor, wenn Flach erklärt: „Erscheinung und Ding an sich sind eben geltungsreflexive Begriffe. Jenseits des methodischen Rahmens der Geltungsreflexion der Erkenntnis sind sie ohne fixe Bestimmung.“ (IT, 87).

### 3. Empfindung oder: Das hyletische Moment der Erkenntnis.

Setzen wir uns über die dargelegten Einwände hinweg und folgen Werner Flach darin, dass weder der Subjektrückgang als solcher noch dieser im Verein mit der Unerkennbarkeitsthese zu einer subjektiven Einklammerung der Erkenntnisgeltung führt, wenn man sie nur *geltungstheoretisch* und strikt *bestimmungslogisch* denkt, und folgen wir ihm insbesondere in dieser Auffassung:

„Das passive Subjekt wird [...] als das introspektive Bewußtsein des Funktionierens unserer (der Menschen) als Subjekt verstanden. Dagegen ist das Bewußtsein in dem Verstande der Reflexion des logischen Sachverhalts der Bestimmungsfunktionalität datenfreies, reines Bewußtsein. Es ist lediglich Bewußtsein eines logischen Sachverhaltes, *gemäß welchem* der Mensch als Subjekt zu funktionieren vermag und funktioniert, und ist, wie Kant immer wieder betont, zu erkennen nur in den gegenstandsbestimmenden Gedanken. Sie alle in ihrer Funktionalität machen seine Prädikate aus [...] Es ist nicht Bewußtsein meiner Person (als Subjekt). Beides ist strikt zu trennen. Beides ist aber auch miteinander in Verbindung zu bringen“. (IT, 146 f.; Hvg. G. E.)

Man beachte den entscheidenden Akzent, der hier mit der Wendung „gemäß welchem“ gesetzt ist: Der Mensch vermag als Subjekt zu funktionieren, *gemäß* dem Bewusstsein eines logischen Sachverhalts, der – darauf komme ich noch zurück – nur in den gegenstandsbestimmenden Gedanken zu erkennen ist. *Dieses* Bewusstsein, zuletzt also dieser *logische Sachverhalt* ermöglicht, dass der Mensch als Subjekt funktioniert. Die Stoßrichtung ist klar: So, *genau so*, lassen sich Überlegungen wie die, die ich zur subjektiven Einklammerung der Erkenntnisgeltung kraft des Rückgangs auf unser menschliches Subjekt vorgestellt habe, *unterlaufen*. Der logische Sachverhalt –

oder anders akzentuiert: die Lehre, dass „der Verstand, das Vermögen der Apperzeption“, *nichts ist als* „die logische Bestimmungsfunktionalität“ (IT, 146) – kann den erhobenen Erkenntnisanspruch uneingeschränkter Allgemeinheit und strenger Notwendigkeit absichern, den der Rekurs auf „unser Subjekt“ eben *nicht* absichert. Aber mit dem unvermeidlich anzusetzenden *passiven* Subjekt, mit der Empfindung als dem *hyletischen Moment der Erkenntnis*, wird dieser Erkenntnisanspruch doch wieder eingeklammert.

Die entscheidende Passage, in der Werner Flach die Rede vom hyletischen Sensualismus in seinen Rekonstruktionsgang einführt, bezieht sich auf Paragraph 21, in dem Kant vom „Anfang einer Deduktion der reinen Verstandesbegriffe“ etc. spricht. Ich zitiere Flach:

„Im zweiten Absatz [...] wird der Fortgang des Beweises in der fixierten Richtung der Vollendung durch den unmißverständlichen Hinweis auf den dem ganzen (!) Beweisgang immanenten hyletischen Sensualismus vorbereitet [...] Es geht darum, daß die Anschauung ihren eigenen Beitrag zur Konstitution der Erkenntnis liefert. Unerörtert in der bisherigen Beweisführung ist [...] daß das Mannigfaltige für (!) die Anschauung gegeben sein müsse. Was will Kant damit verdeutlichen [...]?“ (IT, 132)

Die Antwort nun, die Flach auf diese Frage gibt, ist unmittelbar, *ex aiphnäs*, die Konzession, dass mit dem Einbezug des hyletischen Sensualismus *Geltungskontingenz* notwendig verbunden ist: Kant, so Flach, „will verdeutlichen, daß die Integration der Anschauung in die Bestimmung keinesfalls so verstanden werden darf, als würde hiermit die Geltungskontingenz *aufgehoben*. Er will unterstreichen, die Geltungskontingenz ist *integraler* Faktor der ErkenntnisKonstitution.“ (IT, 132, Hvg. G.E.)

Schon im Absatz zuvor hatte Flach diese Auslegung und die *Konzession*, die mit ihr einhergeht, mit den Worten vorbereitet, die Restriktionsthese besage, „daß die Kategorien für alle Anschauung, die sinnliche (organbedingte) menschliche nicht ausgenommen, sondern gerade in den Brennpunkt ihrer Konstitutivität gerückt, die Bestimmtheit garantieren. Dadurch [...] konstituiert sich Erfahrung. Diese ist Erkenntnis, die konkret und jeweilig, in dieser Rücksicht logisch kontingent, an das Funktionieren von Sinnesorganen gebunden ist und die doch überindividuell, allgemein und notwendig in Geltungsdifferenz gilt.“ (IT, 131 f.).

Hier ist mit dem *Zusammenhang* von *Organbedingtheit* und (logischer) *Geltungskontingenz* genau der Zusammenhang angesprochen, auf den ich hinaus will, wenn ich sage, dass auf dem Wege des Subjektrückgangs die Objektivitätsgeltung der Erkenntnis zwangsläufig in eine *subjektive Klammer* gesetzt

bleibt. Die Kantische Bestimmung letzter Elemente des menschlichen Bewusstseins *als* Geltungsbedingung der Erkenntnis, aller Erkenntnis überhaupt, führt über diese, wenn man so will *gattungssubjektive* Klammer *nicht* hinaus. Der oder die *logische(n)* Sachverhalt(e), kraft welcher sie allein zu überwinden ist, sind, wie Werner Flach völlig zu recht betont, *nur* in den gegenstandsbestimmenden *Gedanken* zu erkennen. Er sagt auch, dies betone Kant selbst immer wieder und sei im Grunde schon Kants eigene Position. Aber die bewusstseinsanalytische Rückgangsdimension der Kantischen Theorie ist doch *nicht wegzudiskutieren*. Insofern erscheint mir die Kantische Theorie weniger widerspruchsfrei und stringent, als Flach sie darstellt.

## V

Letzte Zweifel daran, wie die faktische Organbedingtheit der Erkenntnis mit dem Objektivitätsanspruch der modernen Wissenschaft zusammengedacht werden kann, ohne die Erkenntnisgeltung in jene gattungssubjektive Klammer zu setzen, räumt Werner Flach daher auch nicht in seiner Kantinterpretation, sondern in seinem systematischen Hauptwerk, den *Grundzügen der Erkenntnislehre* aus. Ich kann und brauche dieses Werk hier nicht näher vorzustellen, da es, wie gesagt, ein Lehrbuch im besten Sinne ist, das jeden operativen Begriff kontrolliert einführt, das jeden, buchstäblich jeden Schritt, mit dem die Gedankenentwicklung voranschreitet, begründet und erläutert und so in der Argumentation von unübertroffener Luzidität ist. (Und außerdem sind hier ja nur Kenner versammelt.) Ich möchte mich deshalb auf die drei vor dem Hintergrund meiner bisherigen Ausführungen entscheidenden Aspekte beschränken und fasse mich kurz:

1. Die Rückgangsdimension der *Grundzüge der Erkenntnislehre* ist nicht das Bewusstsein. Ihr ausschließliches Thema ist „das Wissen in seiner Geltungsbestimmtheit und sie thematisiert es in dem Methodenbegriff der Geltungsreflexion verpflichtetem reflexiven Wissen.“ (EL, 72) Das bedarf hier keines umständlichen Belegs, sei aber durch den Hinweis illustriert, dass Flach Hans Wagners Reflexionsgang vorhält, dieser „ist nie rein geltungstheoretischer Reflexionsgang, sondern stets ein Reflexionsgang, in dem die geltungstheoretische Reflexion mit der bewußtseinstheoretischen Reflexion in Übereinstimmung gebracht werden muß.“ (ebd. 152) und etwa auch Nicolai

Hartmann „bewußtseinstheoretische Befangenheit“ vorhält (ebd. 405). Werner Flach stellt unmissverständlich klar: „Die Geltungsreflexion kennt den Menschen nur als umfassendes Substitut für den intentionalen Grund der Erkenntnis.“ (ebd. 231)

2. Das besagt nicht etwa, dass der Mensch aus der Erkenntnislehre ausgestoßen wäre. Im Gegenteil: Flach betont, dass das vorstehende Zitat durch den Satz zu ergänzen sei, „daß auch nur die Geltungsreflexion darauf führt, den Menschen als das umfassende Substitut für den intentionalen Grund der Erkenntnis begreifen zu können.“ (ebd.) Gemeint ist hier durchaus der empirische Mensch, der qua Subjekt ein Possesivverhältnis zu sich hat, wodurch es sich „als Tatsache unter Tatsachen gegen all die Tatsachen, die nicht jenes Possesivverhältnis ausmachen,“ abhebt (ebd. 582). Der Umstand, dass dieses Subjekt „seine sinnliche Ausstattung für die Erkenntnis nutzt, daß es Wahrnehmung bzw. Wahrnehmbarkeit zur methodischen Bedingung der Tatsachenerkenntnis macht“ (ebd.), ist in der Erkenntnislehre deshalb *kein* Problem, weil die Erkenntniskritik ergibt: „Das Wissen, das Erkenntnis ist, ist notwendig durch Objektivität wie durch Subjektivität gekennzeichnet.“ (Ebd. 204) Sie rechnet daher „mit der Geltungsapodiktizität wie mit der Geltungskontingenz.“ (ebd. 562)

3. Für das hyletische Moment der Erkenntnis steht in Kantischer Terminologie primär der Begriff der Empfindung, daneben, in je unterschiedliche Akzentuierung, die Termini: Materie der Anschauung, empirische Anschauung, Wahrnehmung. Auch Werner Flach akzentuiert unterschiedlich. Generell erklärt er, dass „für Geltungskontingenz der Begriff Anschauung steht.“ (ebd. 562) Was ich oben die Objektivierung der Empfindung genannt hatte, die um der Erklärung der Gesetzesgeltung der Erkenntnis willen erforderlich ist, das diskutiert Flach in der Methodenlehre unter dem Titel der Wahrnehmung. Diese ist dem selbstverständlichen Wissen nach ein „stammesgeschichtlicher Habitus“, „erkenntniskritisch den Modifikationen des Zustandes des erkennenden Subjekts zuzurechnen“ (ebd. 580) und methodologisch „integraler Bestandteil“ der *empirischen* Theorie. Sofern sie dies, sofern sie integraler Bestandteil von deren Methodik ist, muss sie qua Habitus aufgehoben werden (im klassischen Doppelsinn) was durch „methodische Beugung“ geschieht (ebd.). Dadurch wird der Geltungskontingenz gesteuert: Durch die methodische Beugung, die „die Sinnesleistung einem Regulationssystem“ unterwirft (ebd. 581), wird „die kognitive Neutralität

bzw. Naivität des Habitus“ überwunden (ebd.). So ist „das Datum, das Gegebene, die in ihrer methodischen Beugung reflektierte und nicht einfach habituell verfügbare Information.“ (ebd. 601).

**Seitenähnlicher (zitierfähiger) Text der Druckfassung; 28 October 2019, G.E.**